

**Tit. B.I RdSchr. 97h**  
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-  
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und  
arbeitnehmerähnliche Personen**

---

**Tit. B – Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Bezieher von  
Kurzarbeitergeld . . .**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum  
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer  
und arbeitnehmerähnliche Personen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 97h

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

**Tit. B.I RdSchr. 97h – Erhalt der Mitgliedschaft in der Kranken- und  
Pflegeversicherung**

(1) Die Vorschrift des § 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V . . . stellt damit sicher, dass bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung durch den Bezug von Kurzarbeitergeld . . . nicht unterbrochen wird. Auf die Dauer des [jetzt] Kurzarbeitergeldbezugs kommt es dabei nicht an.

(2) Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz SGB XI bleibt die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern in der Pflegeversicherung für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld . . . unberührt. Dieser Klarstellung hätte es eigentlich nicht bedurft, denn § 49 Abs. 2 SGB XI erklärt für den Fortbestand der Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung § 192 SGB V für entsprechend anwendbar, sodass bereits auf Grund dieser Bezugnahme der Fortbestand der Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung gewährleistet ist.